



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Nur per E-Mail

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2288

A08, A04

40210 Düsseldorf
Konrad-Adenauer-Platz 13
Telefon 0211 3896-0
Telefax 0211 3896-367
E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de
(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente)
Auskunft erteilt: **Herr Siebers**
Durchwahl: 3896-376
Geschäftszeichen:
KuP-01.09.07-000001-2023-0003529
Datum *21*.02.2024

Aktualisierte Sachstandsdarstellung des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

für die Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 27.02.2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 27.02.2024 erhalten Sie eine aktualisierte Sachstandsdarstellung zu einem Beitrag aus dem Jahresbericht 2023 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2022 (Vorlage 18/1511):

- **Beitrag 22:** Unzulässiger Verzicht auf Expertise des Landesrechnungshofs bei Förderprogrammen

mit der Bitte um Weiterleitung an die Damen und Herren Abgeordneten des oben genannten Ausschusses.

Die aktualisierte Sachstandsdarstellung beruht auf einer Entscheidung des Großen Kollegiums.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Brigitte Mandt

Anlage

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Beitrag 22 des Jahresberichts 2023, S. 193 ff.

Unzulässiger Verzicht auf Expertise des Landesrechnungshofs bei Förderprogrammen

Sachbearbeitendes Mitglied: Leitende Ministerialrätin Dr. Engler

Der Landesrechnungshof (LRH) stellte fest, dass das damalige Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration im Zeitraum 2016 bis 2020 Urheber von 73 Fördererlassen (z. B. Förderrichtlinien oder Förderaufrufen) war. Die nach der Landeshaushaltsordnung (LHO) vorgeschriebene Beteiligung des LRH fand nur zu 29 der 73 Fördererlasse statt. Damit verzichtete das Ministerium in 60 % der Fälle auf die Möglichkeit, von der Prüf- und Praxiserfahrung des LRH zu profitieren und Hinweise zur Verbesserung der Fördererlasse zu erhalten.

In seiner Stellungnahme sagte das Ministerium zu, den LRH künftig gemäß der geltenden Rechtslage zu beteiligen. Dies bewertete der LRH positiv und schloss das Prüfungsverfahren Mitte 2022 ab.

Ende 2022 musste der LRH jedoch feststellen, dass das nun umbenannte Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) entgegen seiner Zusage den LRH weiterhin nicht immer rechtzeitig beteiligt hatte. Auch die Beteiligung des Ministeriums der Finanzen (FM) erfolgte nicht immer wie vorgeschrieben. Das FM sah sich veranlasst, das MKJFGFI mit Schreiben vom 23.01.2023 u. a. darauf hinzuweisen, dass

„die VV/VVG zu § 44 LHO vollständig anzuwenden sind und nicht nach Belieben“.

Damit schloss das FM sich der Auffassung des LRH an.

2023 wurden dem LRH zwar deutlich mehr Fördererlasse vorgelegt, deren Qualität entsprach aber nicht mehr üblichen Standards: Das MKJFGFI legte dem LRH im Zeitraum 21.11.2022 bis 16.11.2023 im Rahmen der Beteiligung Entwürfe zu

21 Förderrichtlinien vor. Viele dieser Entwürfe wiesen jedoch erhebliche und in der Regel vermeidbare, da erkennbare, Qualitätsmängel auf, die LRH und FM beanstanden mussten. Zu bemängeln war u. a., dass die Entwürfe nicht den haushalts- und zuwendungsrechtlichen Vorschriften entsprachen, z. B. sollten Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO statt richtig Zuwendungen nach § 44 LHO gewährt werden. Weiterhin waren die Entwürfe nicht

- eindeutig
(z. B. hinsichtlich der Formerfordernisse von Antrag, Zuwendungsbescheid oder Verwendungsnachweis),
- verständlich
(z. B. hinsichtlich der Formulierungen und Verweise) und
- in sich widerspruchsfrei (z. B. unterschiedliche Regelungen in Richtlinie und Vordruckmustern).

Die Mängel hatten zur Konsequenz, dass in Richtlinienverfahren bis zu fünf Entwürfe vorgelegt wurden. Demzufolge mussten LRH und FM unverhältnismäßig viel Zeit – d. h. unnötigen Aufwand in erheblichem Umfang – für ihre Beteiligung im Richtlinienverfahren aufwenden. Allein der LRH musste statt 21 mehr als 40 förmliche Entscheidungen zu 21 Förderrichtlinien treffen.

Mit Beratungsbericht vom 01.12.2023 wies der LRH das MKJFGFI auf die Problematik hin. Er bat sicherzustellen, dass dem LRH vorzulegende Richtlinienentwürfe zukünftig eine angemessene Bearbeitungsqualität aufweisen.

Das MKJFGFI räumte am 17.01.2024 Qualitätsmängel ein. Es habe hausinterne, qualitätssichernde Maßnahmen entwickelt. Nunmehr sei eine 2023 erarbeitete Arbeitshilfe zur Erstellung von Richtlinien veröffentlicht worden. Auch werde auf die vermehrte Nutzung von Fortbildungsangeboten zum Haushalts- und Zuwendungsrecht hingewirkt.

Fazit

Es genügt nicht, den LRH entsprechend der LHO zu beteiligen. Vielmehr müssen die vorgelegten Entwürfe auch eine angemessene Qualität aufweisen, um unnötigen Aufwand zu vermeiden. Das MKJFGFI hat Maßnahmen zur Qualitätssteigerung künftiger Richtlinienentwürfe ergriffen. Der LRH sieht deren Wirkung entgegen.

Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.